

Kapitel I der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG

Allgemeine Bedingungen

Stand 18.07.2016

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	18.07.2016
	Seite 1

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN.

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN.

Kapitel I Allgemeine Bedingungen

[...]

Abschnitt 6 Basis-Clearing-Mitglied-Bestimmungen

[...]

9 Beiträge zum Clearing-Fonds für Basis-Clearing-Mitglied Transaktionen und DMAuktionen

9.1 Beiträge zum Clearing-Fonds

9.1.1 Der Clearing-Agent hat Beiträge zum Clearing-Fonds in Bezug auf alle Basis-Clearing-Mitglied-Transaktionen im Rahmen einer Basis-Clearing-Mitglied Grundlagenvereinbarung gemäß Abschnitt 1 Ziffer 6 zu leisten. ~~Basis-Clearing-Mitglieder sind nicht berechtigt oder verpflichtet, Beiträge zum Clearing-Fonds zu leisten.~~ Zur Klarstellung: das Basis-Clearing-Mitglied haftet gemäß Artikel 2 (14) EMIR für die Erfüllung der aus der Teilnahme am Clearing als Basis-Clearing-Mitglied erwachsenden finanziellen Verpflichtungen. Daraus folgt, ohne für das Basis-Clearing-Mitglied zusätzliche Verpflichtungen zu begründen, dass jede Nichtzahlung oder Nichtlieferung durch den Clearing-Agent in Bezug auf Beiträge, die durch die Eurex Clearing AG in Bezug auf ein Basis-Clearing-Mitglied bestimmt wurden, einen Basis-Clearing-Mitglied-Beendigungsgrund für das jeweilige Basis-Clearing-Mitglied begründet. So lange eine solche Nichtzahlung oder Nichtlieferung andauert, kann die Eurex Clearing AG gemäß Ziffer 10.2 das Clearing von neuen Basis-Clearing-Mitglied-Transaktionen durch das jeweilige Basis-Clearing-Mitglied einmal oder mehrmals aussetzen oder einschränken oder die Clearing-Mitgliedschaft des Basis-Clearing-Mitglieds gemäß Ziffer 10.3 durch Zusendung einer Basis-Clearing-Mitglied Kündigungserklärung beenden.

[...]
